

zur

## ***Folgenabschätzung der Europäischen Kommission für einen Carbon Border Adjustment Mechanism***

01.04.2020

### **Zusammenfassung**

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2019 ihren Vorschlag für einen europäischen Green Deal verabschiedet. In Bezug auf politische Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage zieht die Europäische Kommission darin die Einführung eines Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) in Betracht: „Sollten weltweit weiterhin unterschiedliche Zielvorgaben gelten, während die EU ihre Klimaambitionen erhöht, wird die Kommission für ausgewählte Sektoren ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem vorschlagen, um das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern“. Im März 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission eine erste Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment - IIA) für einen CBAM.

Der VIK begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, zu prüfen, wie der Schutz der europäischen Industrie vor Carbon Leakage verbessert werden kann. Aus Sicht des VIK sollen bei der Gestaltung neuer oder bei der Verbesserung bestehender politischer Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko von Carbon Leakage zu verringern, folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Europäische Kommission sollte ein detailliertes Impact Assessment durchführen, um die Wirksamkeit eines CBAM im Vergleich zu anderen potenziellen oder bestehenden Politikinstrumenten im Hinblick auf die Vermeidung von Carbon Leakage gründlich zu prüfen und um die Auswirkungen zu verstehen, die die Einführung eines CBAM für die betroffenen Akteure und Wertschöpfungsketten nach sich ziehen würde.
- Die Analysen sollten auf transparente Weise und unter enger Einbindung aller betroffenen Interessengruppen durchgeführt werden. Der VIK ist der Ansicht, dass ein strukturierter Dialog und eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Industriesektor eingerichtet werden muss, um den notwendigen regulatorischen und kommerziellen Rahmen zu untersuchen. Da Wertschöpfungsketten komplex und interdependent sind und die wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zwischen den EU-Mitgliedstaaten stark divergieren, sollten an diesem Dialog auch nationale Industrieverbände und -experten beteiligt werden. Als branchenübergreifender Verband stellt der VIK seine Expertise hier gerne zur Verfügung.

- Die steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten im EU-EHS und das daraus resultierende wachsende Gefälle gegenüber Drittstaaten im Bereich der CO<sub>2</sub>-Bepreisung machen auf absehbare Zeit eine Weiterentwicklung des europäischen Carbon-Leakage-Schutzes dringend notwendig. Um diesen zu gewährleisten, müssen kurzfristig bestehende politische Maßnahmen, wie die kostenlose Zuteilung und die Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten verbessert werden. Wir halten es für wichtig, auf den positiven Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit dem bestehenden Instrumentarium gesammelt werden konnten, aufzubauen.
- Die Kommission sollte parallel dazu eine Ergänzung der bestehenden Instrumente zum Carbon-Leakage-Schutz umfassend prüfen und ein CBAM sowie weitere alternative Instrumente und Lösungsansätze untersuchen (u.a. Carbon Contracts for Difference, CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Konsumgüter zum Ausgleich der Mehrkosten und/oder Finanzierung von CO<sub>2</sub>-neutralen/-armen Produktionsprozessen der Industrie). Neue Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz dürfen das bestehende System aus freier Zuteilung und Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten jedoch in keinem Fall ersetzen, sondern müssen dieses ergänzen.
- Ein erhebliches Risiko bei der Einführung eines CBAM besteht darin, aus Drittstaaten realistische Daten über deren CO<sub>2</sub>-Maßnahmen zu erhalten. Erneuerbar erzeugter Strom könnte von Drittstaaten bilanziell Exportprodukten in die EU zugerechnet werden, um CO<sub>2</sub>-arm oder -neutral erzeugte Produkte zu suggerieren.
- Die EU sollte frühzeitig den Dialog mit Drittstaaten suchen, wenn sie die Einführung eines CBAM erwägt, um den nötigen internationalen Konsens für solch ein Instrument aufzubauen und um ein robustes Monitoring-, Reporting- und Verifizierungssystem zu implementieren.

## Hinweis: Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Industrie

Die Industrie sieht sich derzeit mit den gravierenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie konfrontiert. Gewohnte Arbeitsabläufe, Kommunikationskanäle und Produktionsprozesse sind unterbrochen oder stark beeinträchtigt. Dies wirkt sich auch auf die Einhaltung gesetzlicher Berichtspflichten sowie auf die Möglichkeiten zum Austausch und zur Beratung über wichtige Politikvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene aus. Aus diesem Grund behalten wir uns Änderungen an unseren Eingaben vor und bitten Sie, gesetzte Eingabefristen nach Möglichkeit anzupassen bzw. zu verlängern.

## VIK-Stellungnahme zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission für einen Carbon Border Adjustment Mechanism

### 1. Zu Abschnitt B der Folgenabschätzung: Zielsetzungen und politische Optionen

Die Europäische Kommission (hiernach „die Kommission“) stellt in ihrer Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment - IIA) fest, dass das Hauptziel die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Vermeidung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Drittstaaten ist. Die kostenwirksamste politische Maßnahme, um Treibhausgasreduktionen in der EU zu erreichen, ist aus Sicht des VIK das europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS) einschließlich der darin vorgesehenen Entlastungsmechanismen für energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen. Da diese Mechanismen degressiv ausgestaltet sind und ihre schützende Wirkung abnimmt, während Drittstaaten eine weniger ambitionierte Klimaschutzpolitik verfolgen, hält der VIK eine Weiterentwicklung der Carbon-Leakage-Schutz-Maßnahmen für dringend geboten. Die Kommission erklärt dann: „starting point of the exercise will be the new baseline scenario of the EU Green Deal and its higher ambition for 2030“ (IIA, Seite 2). Der VIK ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der klimapolitischen Ambitionen der EU, wenn überhaupt, dann zwingend mit einer deutlichen Stärkung der politischen Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz einhergehen muss.

#### 1.1 Art des Politikinstruments

Zur Art des Politikinstruments erklärt die Kommission in ihrer Folgenabschätzung, dass sie die rechtliche und technische Umsetzbarkeit verschiedener politischer Optionen und deren Vereinbarkeit mit dem handelspolitischen Regelwerk und anderen internationalen Verpflichtungen der EU sowie mit dem EU-EHS und bestehenden politischen Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz sorgfältig prüfen wird. In der Folgenabschätzung der Kommission sind drei politische Maßnahmen als mögliche Optionen für die Umsetzung eines CBAM aufgeführt: 1) eine CO<sub>2</sub>-Steuer auf ausgewählte Produkte, 2) ein Zoll oder eine Einfuhrsteuer, 3) eine Verlängerung des EU-EHS auf Einfuhren in die EU. In diesem Zusammenhang hat die Kommission in ihrer Mitteilung „A New Industrial Strategy for Europe“ erklärt: „Should differences in ambition around the world persist, the Commission will propose a Carbon Border Adjustment Mechanism in 2021 to reduce the risk of carbon leakage, in full

compatibility with WTO rules. This should be supported by strengthening our current tools to tackle carbon leakage.”<sup>1</sup>

Der VIK begrüßt den Ansatz der Kommission, die derzeitigen Instrumente der EU zur Verhinderung von Carbon Leakage zu stärken. Die Weiterentwicklung bestehender politischer Maßnahmen muss als vierte mögliche Option in einem umfassenden Impact Assessment in die Analyse miteinbezogen werden, da diese politischen Maßnahmen eine Reihe von Vorteilen haben. Die bestehenden politischen Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit zum Teil als wirksam erwiesen<sup>2</sup> und müssten nur bedingt angepasst werden<sup>3</sup>, um kurzfristig eine weitere Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verhindern. Die Kommission sollte die gesammelten Erfahrungen zur Weiterentwicklung bestehender Instrumente nutzen.

Der VIK stimmt mit der Erklärung der Kommission überein, dass eine sorgfältige Bewertung der rechtlichen und technischen Machbarkeit eines CBAM durchgeführt werden sollte. Die Bewertung der Auswirkungen eines CBAM im Allgemeinen und die Bewertung der Auswirkungen ihrer verschiedenen politischen Gestaltungsoptionen auf das EU-EHS sowie ihre Übereinstimmung mit internationalen Verträgen und dem internationalen Recht im Speziellen sind von großer Bedeutung. Aus Sicht des VIK sollten zudem einige weitere Aspekte berücksichtigt werden: Die Bewertung sollte auch Aspekte im Zusammenhang mit der politischen Durchführbarkeit der verschiedenen politischen Maßnahmen, einschließlich ihrer Akzeptanz durch Drittstaaten, umfassen. Die Aussetzung der Einbeziehung des internationalen Luftverkehrs in das EU-EHS im Jahr 2013 hat gezeigt, dass ein unilateraler Ansatz in der Praxis schwer zu verwirklichen ist. Darüber hinaus könnte die Einführung eines CBAM Drittstaaten dazu veranlassen, bei der WTO Beschwerden gegen die EU einzureichen, die in finaler Konsequenz zu Zöllen und Gegenzöllen führen könnte. Protektionismus und handelspolitische Vergeltungsmaßnahmen müssen bei einer solchen Bewertung zwingend berücksichtigt werden, damit neue Handelsstreitigkeiten durch einen Dialog mit Drittstaaten frühzeitig vermieden und bereits bestehende Handelskonflikte nicht verstärkt werden.

## 1.2 Methodischer Ansatz zur Bewertung des Kohlenstoffgehalts und CO<sub>2</sub>-Bepreisung von importierten Produkten

Die Kommission betrachtet Benchmarks als einen Ansatz zur Implementierung eines CBAM und erklärt: “To the extent that a sector is covered by the EU ETS, a border measure could be based on similar methodological considerations as for the ETS, i.e. benchmark values [...]” (IIA, Seite 2). Aus Sicht des VIK würde ein Ansatz, der sich auf Benchmarks stützt, zu hohen Verwaltungskosten führen (siehe Abschnitt 2.2). Außerdem nehmen nicht alle Produktionsprozesse eines Sektors am EU-EHS teil. Die

---

<sup>1</sup> European Commission, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, A New Industrial Strategy for Europe, COM(2020) 102 final, Seite 8.

<sup>2</sup> Trotz der Einführung von Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz sind in einigen Sektoren Verlagerungseffekte aufgetreten. In der europäischen Nichteisen-Metallindustrie wurden 10 von 35 Primäraluminiumhütten geschlossen, die innerhalb der EU angesiedelt waren und die Produktion wurde durch CO<sub>2</sub>-intensive Importe aus Drittstaaten ersetzt.

<sup>3</sup> Investitionen in der EU in kostenintensive CO<sub>2</sub>-arme / neutrale Produktionsverfahren werden derzeit durch das bestehende System nicht ausreichend angereizt, da u.a. Benchmarks für die kostenfreie Zuteilung von EUAs auf niedrigerem Niveau neu festgesetzt werden. Zudem wird die Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten derzeit nicht vollumfänglich ausgestaltet, was den Spielraum für die o.g. Investitionen weiter einschränkt. An diesen Punkten könnte das System beispielsweise leicht angepasst werden.

Umsetzung eines CBAM mit Benchmarks würde daher entweder erfordern, dass a) ein CBAM und dessen Benchmarks für alle Importeure sowie für die Hersteller gelten, die nicht unter das EU-EHS fallen, oder b) dass ein CBAM und dessen Benchmarks nur für Importeure gelten, die in Anlagen mit Merkmalen entsprechend Anhang I der EU-EHS-Richtlinie hergestellt werden.

- Option a): Die Einbeziehung von Nicht-EHS-Anlagen in ein CBAM würde zu einer Doppelbelastung führen, da verschiedene EU-Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene bereits CO<sub>2</sub>-Bepreisungen in Form von CO<sub>2</sub>-Steuern sowie im Falle von Deutschland in Form eines nationalen Emissionshandelssystems eingeführt haben. Ein CBAM würde in diesem Fall das Risiko einer Verlagerung von Emissionen erheblich erhöhen.
- Option b): Die ausschließliche Einbeziehung von Anlagen aus Drittstaaten in ein CBAM, mit Merkmalen entsprechend Anhang I der EU-EHS-Richtlinie, würde die Zustimmung von Drittstaaten und unabhängige Verifizierer erfordern. Der Nachweis, dass ein Produkt tatsächlich in einer EHS-ähnlichen Anlage hergestellt wurde, würde jedoch zu einem immensen bürokratischen Aufwand führen, der notwendig wäre, um zu vermeiden, dass Produkte fälschlicherweise als Erzeugnisse aus nicht EHS-ähnlichen Anlagen deklariert werden, um den CBAM zu umgehen.

Die Kommission hat erklärt, dass sie alternative Ansätze wie die Bestimmung der verursachten Treibhausgasemissionen von Produkten prüfen wird. Der VIK teilt die Meinung der Kommission, dass alternative methodische Ansätze analysiert werden sollten. Ein System zur Bestimmung der verursachten Treibhausgasemissionen eines Produkts ist bisher nicht entwickelt worden. Die Daten, die für diesen Ansatz erforderlich wären, müssten mindestens die Informationen über den Inhalt des Produkts und den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der an der Herstellung der einzelnen Produktkomponenten beteiligten Produktionsprozesse umfassen (direkte und indirekte Emissionen). Um die gesamte Wertschöpfungskette bei der Einführung zu berücksichtigen, sollte die Kommission auch die mit dem Transport der importierten Produkte verbundenen Emissionen berücksichtigen. Außerdem würde dieser Ansatz die Zusammenarbeit von Drittländern und unabhängigen Verifizierungen erfordern.

### 1.3 Einbezogene Sektoren

In Bezug auf die Sektoren, die von einem CBAM abgedeckt werden könnten, erklärt die Kommission in ihrer Folgenabschätzung: "An important part of the work will also relate to the selection of sectors subject to this measure. A scoping in terms of sectors concerned will have to be defined to ensure that the measure applies where the risk of carbon leakage is the highest" (IIA, Seite 2). Der VIK teilt die Auffassung der Kommission nur zum Teil. Wir stimmen zwar zu, dass Sektoren, die ein hohes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen haben, besonders gut geschützt werden sollten, aber aus unserer Sicht sollte dies nicht automatisch zur Einführung eines CBAM in diesen Sektoren führen. Vielmehr sollte eine politische Maßnahme zu den Bedürfnissen und Charakteristika eines Sektors passen. Die Einführung eines CBAM in einzelnen Sektoren darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Sektoren führen.



## **2. Zu Abschnitt C der Folgenabschätzung: Vorläufige Bewertung der erwarteten Auswirkungen**

Die Kommission stellt in ihrer Folgenabschätzung fest, dass die Auswirkungen eines CBAM auf die wirtschaftliche, soziale, ökologische und administrative Dimension bewertet werden müssten. Der VIK ist ebenfalls der Ansicht, dass die Auswirkungen eines CBAM auf diese Dimensionen sehr sorgfältig geprüft werden sollten, um negative Effekte zu vermeiden.

### 2.1 Die wirtschaftliche Dimension

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Dimension zielt die Kommission insbesondere darauf ab, die Auswirkungen auf die industriellen Wertschöpfungsketten sowie die Effekte auf die vor- und nachgelagerten Sektoren zu bewerten. Zudem soll auch die wirtschaftliche Effizienz der politischen Maßnahme bewertet werden. Darüber hinaus will die Kommission auch mögliche Auswirkungen eines CBAM auf Drittstaaten und deren Märkte analysieren. Der VIK ist der Ansicht, dass eine solche Bewertung von hoher Relevanz ist. Die Analyse sollte auf transparente Weise durchgeführt werden und alle betroffenen Interessengruppen einbeziehen. Zusätzlich zu der geplanten öffentlichen Konsultation sollte ein stetiger Dialogprozess zwischen der Kommission und dem Industrie- und Energiesektor initiiert werden, um den regulatorischen Rahmen, der zur Verhinderung von Carbon Leakage und zur erfolgreichen Bewältigung der Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erforderlich ist, zu diskutieren und zu entwickeln.

Die Kommission erklärt in der Folgenabschätzung, dass sie positive Auswirkungen eines CBAM auf Forschung und Innovation sowie die Entwicklung CO<sub>2</sub>-armer Produkte erwarte. Der VIK ist der Ansicht, dass ein positiver Effekt nur dann eintreten wird, wenn bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllt werden. Die Entwicklung von Technologien für die Herstellung CO<sub>2</sub>-armer Produkte wird eine umfangreiche zusätzliche finanzielle Unterstützung erfordern, die sich aus den CBAM-Einnahmen speisen muss. Diese dürfen sich nicht nur auf die Unterstützung technologischer Innovationen beschränken, sondern müssen auch für größere Demonstrationsprojekte bereitgestellt werden. Um das so genannte "Valley of Death" zu überbrücken sowie einen Markteintritt und -hochlauf zu ermöglichen, müssen Hemmnisse für innovative CO<sub>2</sub>-arme Produkte beseitigt werden und Märkte für diese Produkte geschaffen werden. Hinsichtlich der Erlöse aus einem CBAM ist in Betracht zu ziehen, dass Staaten wie China über ein großes Potential an erneuerbaren Energien verfügen, welches sie bilanziell Exportprodukten in die EU zurechnen könnten. Somit ist in Erwägung zu ziehen, dass ein CBAM weniger Einnahmen generieren könnte.

Wenn die EU ihre Klimaziele für 2030 auf 50 % bis 55 % anheben und ein CBAM einführen würde, während andere Drittstaaten ihre Ambitionen in Bezug auf den Klimaschutz nicht erhöhen, stünden exportorientierte Sektoren vor dem gravierenden Problem, dass ihre heutigen und ihre CO<sub>2</sub>-armen Produkte auf dem Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig sind. Daher muss die Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten und die kostenlose Zuteilung beibehalten und verbessert werden, um exportorientierte Sektoren vor dem Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu schützen. Um die exportorientierte Industrie vor dem Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu schützen, sollte für exportorientierte Sektoren eine finanzielle Kompensation implementiert werden, damit CO<sub>2</sub>-arme/neutrale Produkte auf dem Weltmarkt bestehen können. Bei weiter steigenden CO<sub>2</sub>-Belastungen, u.a. durch die reduzierte

Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten, muss die Kompensation auch für heutige Produkte Anwendung finden.

Wenn ein CBAM eingeführt werden sollte, sollten die Einnahmen, wie in Kapitel 2.1 dargelegt, zur Kompensation der Mehrkosten CO<sub>2</sub>-armer/neutraler Produktionsverfahren verwendet werden. Weitere Teile der Einnahmen sollten zur Senkung der Stromkosten verwendet werden. Die Senkung der Strompreise ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Green Deal, da die meisten kohlenstoffarmen Produktionsprozesse entweder direkt oder indirekt (z.B. über Wasserstoff und synthetische Brennstoffe) Strom verwenden werden. Andere Teile der Einnahmen sollten dazu verwendet werden, die Forschung und Entwicklung kohlenstoffarmer Technologien sowie deren Markteinführung zu erleichtern und danach deren weitere Verbesserung zu unterstützen (z.B. im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz).

Wir sind der Ansicht, dass ein CBAM allein in keiner Weise ausreicht, um eine kohlenstoffarme Wirtschaft aufzubauen und dass die europäische Industrie dafür bei dieser Transformation die Unterstützung der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten benötigt. Daher sollten Anlagen aus der EU, die in Drittstaaten exportieren, durch die Einnahmen aus dem CBAM unterstützt werden, damit sich grüne Produkte auch auf dem Weltmarkt durchsetzen können.

## 2.2 Die administrative Dimension

Die Kommission stellt in der Folgenabschätzung fest, dass Händler und Behörden bei Einführung eines CBAM die mit der Herstellung eines importierten Produkts verbundenen Treibhausgasemissionen bestimmen müssten und dass zusätzliche Überprüfungen, Kontrollen und Audits von Anlagen in Drittstaaten erforderlich sein können. Aus unserer Sicht ist die Bestimmung der mit der Produktion eines importierten Produkts verbundenen Treibhausgasemissionen eine zwingende Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines CBAM. Ohne das Wissen über die aus einem Produktionsprozess resultierenden Treibhausgasemissionen droht ein CBAM ausgehebelt zu werden, da Unternehmen aus Drittstaaten andernfalls ihre Produkte als CO<sub>2</sub>-neutral deklarieren könnten, was zu Windfall-Profits führen würde.

Die Kommission hat in ihrer Folgenabschätzung festgestellt, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden sollte, und hat zu diesem Zweck vorgeschlagen, Benchmarks für Treibhausgasemissionen bei Importen aus Drittstaaten zu verwenden. Wenn ein Unternehmen einen geringeren Kohlenstoffgehalt und/oder höhere CO<sub>2</sub>-Kosten im Ursprungsland für sein Produkt bescheinigt, würden die zu zahlenden CO<sub>2</sub>-Kosten für das Produkt angepasst. Dieser Ansatz würde die Notwendigkeit der Bewertung von Produktionsprozessen von Unternehmen aus Drittstaaten auf Fälle beschränken, bei denen Unternehmen nachweisen, dass der Kohlenstoffgehalt ihres Produkts unter dem Benchmark liegt. Der VIK begrüßt diesen Ansatz, da er den Verwaltungsaufwand im Vergleich zu anderen Vorgehensweisen deutlich reduzieren würde. Eine Reihe von Herausforderungen bleibt aber auch bei diesem Ansatz bestehen.

Es müssten immer noch zusätzliche Überprüfungen, Kontrollen und Audits von industriellen Anlagen in Drittländern durchgeführt werden, um die tatsächlichen Emissionen eines Produkts zu verifizieren. Die Verifizierung der Emissionen kann nur mit der Zustimmung der Regierungen von Drittstaaten sichergestellt werden. Ob Drittstaaten dem ohne weiteres zustimmen, scheint mindestens sehr fraglich und die Akzeptanz für ein CBAM sollte daher durch einen stetigen Dialog mit Drittstaaten

sichergestellt werden. Bilaterale und regionale Vereinbarungen würden jedoch zu einer unvollständigen Umsetzung des CBAM führen. Daher sollte ein CBAM auf einer internationalen Vereinbarung beruhen, während die Verifizierung von einer unabhängigen internationalen Organisation durchgeführt werden sollte. Wenn die Kommission in Betracht zieht, einen Ansatz zu verwenden, der auf Benchmarks basiert, sollte der CBAM einen einheitlichen Benchmark für alle Länder anwenden. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Drittstaaten, Ländergruppen oder Regionen könnte dazu führen, dass der CBAM ausgehebelt wird. Produkte aus einem Land mit einem relativ hohen Benchmark könnten in andere Länder mit niedrigeren Benchmarks transportiert und von dort in die EU exportiert werden.

### 3. Schlussfolgerung

Die steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten im EU-EHS und das daraus resultierende wachsende Gefälle gegenüber Drittstaaten im Bereich der CO<sub>2</sub>-Bepreisung machen auf absehbare Zeit eine Weiterentwicklung des europäischen Carbon-Leakage-Schutzes dringend notwendig. Um einen effektiven Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten, müssen kurzfristig bestehende politische Maßnahmen, wie die kostenlose Zuteilung und die Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten verbessert werden. Wir halten es für wichtig, auf den positiven Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit dem bestehenden Instrumentarium gesammelt werden konnten, aufzubauen.

Die Kommission sollte parallel dazu eine Ergänzung der bestehenden Instrumente zum Carbon-Leakage-Schutz umfassend prüfen und ein CBAM sowie alternative Instrumente untersuchen (u.a. Carbon Contracts for Difference, CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Konsumgüter zum Ausgleich der Mehrkosten und/oder Finanzierung von CO<sub>2</sub>-neutralen/-armen Produktionsprozessen der Industrie). Neue Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz dürfen das bestehende System aus freier Zuteilung und Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten jedoch in keinem Fall ersetzen. Die exportorientierte Industrie muss im Fall der steigenden CO<sub>2</sub>-Belastungen ebenfalls zwingend unterstützt werden.

Damit das im Green Deal formulierte Ziel der Klimaneutralität Europas bis 2050 seine bestmögliche Wirkung für das Weltklima entfaltet, sollten alle Staaten enger als bisher kooperieren, um ein weiteres Auseinanderdriften bei den Ambitionsniveaus im Bereich Klimaschutz zu vermeiden. Eine einseitige Verschärfung der Klimaziele durch die EU ohne die Einführung weiterer Schutz- und Ausgleichsmechanismen muss vermieden werden.

Der VIK steht der Kommission gerne für weitergehende Diskussionen zu den aufgeführten Argumenten sowie zur Weiterentwicklung der europäischen Klima- und Energiepolitik zur Verfügung. In Ergänzung zum geplanten Impact Assessment schlagen wir dazu einen breit angelegten Dialog mit der Industrie vor.

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*